

Zu §15 der Transportverordnung:

§7

(1) Der Fahrzeugführer ist für die betriebs- und verkehrssichere Verladung des Gutes auf der Ladefläche verantwortlich.

(2) Führt der Fahrzeugführer in Ausnahmefällen nach Vereinbarung Lade- und Abtrageleistungen durch, wird das im Tarif festgesetzte Entgelt berechnet. Die Ladeleistung schließt das Verbringen des Gutes von ebener Erde oder von einer Rampe unmittelbar am Straßenfahrzeug bis zu der Stelle auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges ein, an der es während des Transportes verbleibt; alle darüber hinausgehenden Leistungen sind Abtrageleistungen.

§8

Die §§ 8 bis 16 gelten für Transporte, die nach den für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen geltenden Tarifbestimmungen berechnet werden; sie gelten auch für Transporte im Import- und Exportverkehr der Deutschen Demokratischen Republik, sofern die Be- oder Entladestelle in der Deutschen Demokratischen Republik liegt.

§9

(1) Die gesetzlichen Ladefristen werden nach der Nutzmasse des bestellten Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges berechnet und betragen für das Be- oder Entladen

- a) bei Kraftfahrzeugen bzw. Lastzügen bis 5 t Nutzmasse je angefangene Tonne Nutzmasse 20 Minuten,
- b) bei Kraftfahrzeugen bzw. Lastzügen über 5 t Nutzmasse je angefangene Tonne Nutzmasse 10 Minuten (mindestens 100 Minuten).

(2) Die gleichen Ladefristen gelten, wenn

- a) Auslastungssendungen übergeben werden oder
- b) die zum Transport angemeldeten Ladungen zusammen mit anderen Ladungen in demselben Kraftfahrzeug bzw. Lastzug transportiert werden.

An die Stelle der Nutzmasse tritt das wirkliche Gewicht der Ladung. In den Fällen des Buchst. b ist als wirkliches Gewicht jedoch mindestens die Nutzmasse des bestellten Transportraumes zugrunde zu legen.

(3) Bei Auslastungssendungen, die den Laderaum räumlich ausnutzen, gilt die Ladefrist gemäß Abs. 1 je angefangene Tonne Nutzmasse des räumlich ausgenutzten Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges. Wird beim Einsatz von Lastzügen

- a) der Laderaum des Zugfahrzeuges voll und der des Anhängers nur zum Teil räumlich ausgenutzt oder
- b) der Laderaum des Anhängers voll und der des Zugfahrzeuges nur zum Teil räumlich ausgenutzt,

ist die Nutzmasse des räumlich voll ausgenutzten Fahrzeuges zuzüglich des wirklichen Gewichtes für den Teil der Sendung, der auf das räumlich nicht voll ausgenutzte Fahrzeug verladen wird, zur Festsetzung der Ladefrist zugrunde zu legen.

(4) Wird das Be- und Entladen in Ausnahmefällen auf Verlangen des Transportkunden von den Beschäftigten des Kraftverkehrsbetriebes allein oder gemeinsam mit den Beschäftigten des Transportkunden durchgeführt, gelten die Ladefristen unverändert.

§10

(1) Die Ladefrist beginnt

- a) mit der ladegerechten Bereitstellung des Transportraumes an der Ladestelle, bei der Beladung frühestens mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung,
- b) bereits mit dem Eintreffen des Transportraumes beim Transportkunden, wenn die ladegerechte Bereitstellung

oder die Ankündigung gemäß § 13 nicht erfolgen konnte und der Transportkunde dafür verantwortlich ist,

- c) bei Gewährung einer Vorbereitungszeit auch dann erst nach deren Ablauf, wenn mit dem Be- oder Entladen des Transportraumes vor Ablauf der Vorbereitungszeit begonnen wird; die Ladefrist beginnt jedoch spätestens um 6.00 Uhr.

(2) Werden an mehreren Stellen für denselben Transportkunden Güter ver- oder entladen, beginnt die Ladefrist mit der Bereitstellung des Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges an der ersten Ladestelle. Die Fahrzeiten zwischen den einzelnen Ladestellen werden auf die Ladefristen nicht angerechnet.

§11

Der Lauf der Ladefristen ruht

- a) bei Auslastungssendungen, die durch die Leitstellen der volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs vermittelt werden, während der Stehzeit bei der Vermittlung sowie für die Zeit der Anfahrt zur Beladestelle,
- b) bei verzögerter Bereitstellung, wenn der Transportraum auf Grund eines vom sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder von der Kraftverkehrseinsatzstelle bestätigten Zeitplanes bestellt worden ist,
- c) wenn Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge vereinbarungsgemäß nicht sofort nach Beladung die Fahrt antreten (Vorbeladung).

§12

(1) Eine Vorbeladung der Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge ist zwischen dem Kraftverkehr und den Transportkunden zu vereinbaren, wenn hierdurch eine bessere Ausnutzung des Transportraumes, insbesondere durch die verstärkte Nachtverladung sowie die Durchführung von Transporten in der Zeit zwischen 16.00 Uhr und 6.00 Uhr, im Interesse der Befriedigung des Transportbedarfs der Wirtschaft gewährleistet wird.

(2) Die Kraftfahrzeuge bzw. Lastzüge sind in solchen Fällen beim Transportkunden ohne Fahrpersonal zur Vorbeladung so bereitzustellen, daß der Antritt der Fahrt zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen kann. Bei der Vorbeladung sind von den Transportkunden die Bestimmungen über die betriebs- und verkehrssichere Verladung zu beachten. Wird die Vorbeladung nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt des Fahrtantritts beendet, findet §11 Buchst. c keine Anwendung. Die Ladefrist beginnt in diesem Falle mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Kraftfahrzeuges bzw. Lastzuges zur Vorbeladung, frühestens mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung.

(3) Die Vereinbarung ist auf dem Frachtbrief durch den Hinweis „Vorbeladung Uhr — Fahrtantritt Uhr“ kenntlich zu machen.

(4) Der Zeitraum zwischen Bereitstellung zur Vorbeladung und Fahrtantritt muß länger als die Ladefrist sein.

§13

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Transportkunden den Zeitpunkt der Bereitstellung anzukündigen, sofern diese in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr erfolgt.

(2) Die Ankündigung ist spätestens bei Ankunft am Bestimmungsort durch einen Beschäftigten des Kraftverkehrsbetriebes vorzunehmen.

(3) Bei der Ankündigung sind Ladegut und Gewicht sowie der Zeitpunkt der Bereitstellung des Transportraumes anzugeben. Der Zeitpunkt der Ankündigung ist im Frachtbrief zu vermerken.

(4) Ist auf Verlangen der Transportkunden neben der Ankündigung eine zusätzliche Benachrichtigung erforderlich, trägt der Transportkunde die hierdurch entstandenen Kosten.

(5) Erfolgt die Übergabe von Auslastungssendungen durch Vermittlung von Leitstellen der volkseigenen Kombinate des